

Satzung des „Laufverein Tiroler Zugspitze“ (LVTZ)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Laufverein Tiroler Zugspitze**“, abgekürzt LVTZ.
2. Er hat seinen Sitz in **6632 Ehrwald** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der LVTZ ist eine **gemeinnützige** (im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung – BAO), **nicht auf Gewinn ausgerichtete** und **parteilich unabhängig** Vereinigung von Personen mit dem Ziel der **Ausübung, Förderung und Pflege des Laufsports** sowie des **Gesundheitssports** in Tirol.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Laufsports als leicht zugängliche, gesundheitsfördernde Sportart für alle Altersgruppen
2. Organisation gemeinsamer sportlicher Aktivitäten, insbesondere Lauftreffs und Trainings in Tirol
3. Durchführung von Laufveranstaltungen und Wettkämpfen unter eigener Verantwortung
4. Schaffung eines sportlichen, gemeinschaftsfördernden Angebots für Jugendliche und Erwachsene in der Region
5. Pflege und Weiterentwicklung des sportlichen Brauchtums in Tirol

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten **ideellen** und **materiellen** Mittel erreicht werden.
2. Als **ideelle Mittel** dienen
 - a. Durchführung von regelmäßigen Lauftreffs, Trainings und sportlichen Gemeinschaftsaktivitäten

- b. Organisation und Abwicklung von Laufveranstaltungen, Rennen und anderen sportlichen Wettbewerben
 - c. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Gesundheitsförderung und zum Laufsport (z. B. über soziale Medien, lokale Netzwerke oder Vorträge)
 - d. Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden, Tourismusverbänden und Sportorganisationen zur Förderung des Laufsports
 - e. Pflege der sportlichen Gemeinschaft, des Ehrenamts und des regionalen Brauchtums im Zusammenhang mit dem Laufsport
3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Teilnahmegebühren bei Laufveranstaltungen des Vereins
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen, Verpflegung oder Merchandising
 - d. Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand (z. B. Gemeinde, Land Tirol, Bund)
 - e. Spenden, Sponsorengelder sowie freiwillige Zuwendungen von Dritten

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen **mit Hauptwohnsitz in Tirol** sein.
2. Personen, die **nicht in Tirol wohnhaft sind**, können **ausnahmsweise** aufgenommen werden, wenn sie einen **nachweislich starken Bezug zu Tirol haben** (z. B. durch längeren Aufenthalt, familiäre Bindung, berufliche oder sportliche Tätigkeit in Tirol).
3. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die ausdrückliche Anerkennung der Statuten des LVTZ.

4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft **erlischt** durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Streichung aus der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss
 - d. Tod
2. Der **freiwillige Austritt** ist dem Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) bekanntzugeben und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Die **Streichung aus der Mitgliederliste** erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag gemäß § 17 im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Beiträge bleibt davon unberührt.
4. Ein **Ausschluss** kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - a. die Vereinsinteressen schwerwiegend verletzt
 - b. sich unehrenhaft verhält
 - c. wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse verstößt
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
6. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Entscheidung darüber trifft die nächste Mitgliederversammlung.

7. Die Aberkennung der **Ehrenmitgliedschaft** kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Dabei gelten **dieselben Ausschlussgründe** wie für ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemäß Abs. 4.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen
- b) die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen
- d) das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Vereinsorgane auszuüben
- e) über wichtige Vereinsangelegenheiten informiert zu werden

2. Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren
- b) die Bestimmungen der Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten
- c) den jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß § 17 fristgerecht zu entrichten
- d) bei Vereinsveranstaltungen ein sportlich faires und respektvolles Verhalten zu zeigen

3. Ehrenamtlichkeit

Alle Funktionen im Verein werden grundsätzlich **ehrenamtlich** ausgeübt.

Aufwandsentschädigungen oder Rückerstattungen von Auslagen sind im Rahmen der Möglichkeiten zulässig, bedürfen jedoch eines Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- 1. Die Generalversammlung** (§§ 9 und 10)
- 2. Der Vorstand** (§§ 11 bis 13)
- 3. Die Rechnungsprüfer** (§ 14)
- 4. Das Schiedsgericht** (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die **Mitgliederversammlung** im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine **ordentliche** Generalversammlung findet **jährlich** statt.
2. Eine **außerordentliche** Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin schriftlich einzuladen – entweder per E-Mail oder durch eine Nachricht an die vom Mitglied bekanntgegebene Handynummer. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens **drei Tage** vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen – mittels E-Mail oder durch eine Nachricht an eine vom Vorstand bekanntgegebene Handynummer.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern:
 - a. Obmann/Obfrau
 - b. Schriftführer/in
 - c. Kassier/in
2. Zusätzlich können **Stellvertreter/innen** für jede dieser Funktionen von der Generalversammlung gewählt werden. Diese Stellvertreter/innen sind optional und gehören dem Vorstand nur an, wenn sie gewählt wurden.
3. Die Anzahl der Mitglieder im Vorstand erhöht sich entsprechend, wenn Stellvertreter/innen bestellt werden. Der Vorstand ist in jeder Besetzung beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner bestellten Mitglieder anwesend ist.

4. Der Vorstand wird von der **Generalversammlung** gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **zwei Jahre**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
6. Eine Person kann mehrere Funktionen übernehmen, sofern dies zweckmäßig und organisatorisch sinnvoll ist.
7. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das **Leitungsorgan** im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich. Für alle finanzwirksamen Handlungen (z. B. Zahlungen, Kontoabhebungen, Überweisungen) ist die gemeinsame Zeichnung mit dem Obmann/der Obfrau erforderlich. Eine Einzelzeichnung des Kassiers ist unzulässig.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine **Schlichtungseinrichtung** im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen **sieben Tagen** macht der andere Streitteil innerhalb von **14 Tagen** seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **€ 40,-**.

2. Die einmalige Aufnahmegebühr entspricht dem Jahresbeitrag und ist bei Aufnahme fällig.
3. Über Beiträge kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.

§ 18 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder oder von Vorstandsorganen ist ausgeschlossen.

§ 19 Gleichstellung der Geschlechter

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form entspricht den derzeitigen Sprachregeln, umfasst aber selbstverständlich sämtliche biologischen Geschlechter.